

Gemeinde Kargow

Beschlussvorlage

06/2025/22

öffentlich

Beschluss eines Haushaltssicherungskonzeptes gem. § 43 Abs. 7 Kommunalverfassung M-V

<i>Organisationseinheit:</i> Amt für zentrale Dienste und Finanzen <i>Einbringer:</i> Frau Voelker	<i>Datum</i> 24.04.2025
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Haupt- und Finanzausschuss Kargow (Vorberatung)	06.05.2025	N
Gemeindevertretung Kargow (Entscheidung)	20.05.2025	Ö

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kargow beschließt die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes gemäß § 43 Abs. 7 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern.

Sachverhalt

Gemäß § 43 Abs. 7 KV M-V ist ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen, wenn eine Kommune in zwei aufeinanderfolgenden Haushaltsjahren keinen Haushaltsausgleich erzielen kann. Der Haushaltsausgleich konnte sowohl im Haushaltsjahr 2024 als auch im Haushaltsjahr 2025 laut vorliegenden Haushaltsplänen nicht erreicht werden. Daher ist ein Haushaltssicherungskonzept zwingend erforderlich.

Finanzielle Auswirkungen

Im Haushalt vorgesehen?	☐	Nein	☒	Ja, PSK	siehe HH-Sicherungskonzept
Kosten in €	☐	außerplanmäßiger /	☐	überplanmäßiger Aufwand EH	
	☐	außerplanmäßige /	☐	überplanmäßige Auszahlung FH	

Anlage/n

1	06_2025_HSK Kargow 2025_Druckversion GV (öffentlich)
---	--

Haushaltssicherungskonzeptes der Gemeinde Kargow



2025-2028



Inhalt

1. Haushaltssicherungskonzept	3
2. Aktuelle Haushaltssituation	3
2.1 Haushaltssatzung 2025	3
2.2. Entwicklung der Haushaltswirtschaft bis 2028.....	5
3. Analyse und Ursachen der Haushaltssituation	6
3.1 Entwicklung Einwohner.....	6
3.2 Schlüsselzuweisungen.....	7
3.3 Entwicklung Amtsumlage und Kreisumlage.....	8
3.4 Einführung des NKHR M-V.....	9
3.5 Entwicklung der Gewerbesteuer.....	9
4. Zielsetzung, Bindungswirkung und Handlungsfelder.....	10
4.1 Zielsetzung.....	10
4.2 Bindungswirkung.....	10
4.3 Handlungsfelder.....	11
5. Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung	12
5.1 Neue Konsolidierungsvorschläge	12
6 Konsolidierungseffekte bis 2028	17
8. Möglichkeit der Umwandlung des Betriebes gewerblicher Art in eine GmbH.....	18
9. Fazit und Ausblick	20

1. Haushaltssicherungskonzept

Nach § 43 Abs. 7 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der zur Zeit geltenden Fassung ist ein Haushaltssicherungskonzept zu erstellen, wenn die Gemeinde trotz Ausnutzung aller Sparmöglichkeiten sowie Ausschöpfung aller Ertrags- und Einnahmelmöglichkeiten den Haushaltsausgleich nicht erreichen kann und wenn der Haushaltsausgleich auch zum Ende des Haushaltsvorjahres (2024) nicht erreicht werden konnte.

Die Gemeinde Kargow erreichte 2024 im Ergebnishaushalt keinen Haushaltsausgleich (im Finanzhaushalt konnte ein Haushaltsausgleich erreicht werden). Ebenso weist die Gemeinde in 2025 einen unausgeglichenen Ergebnishaushalt aus, sodass die Voraussetzungen für die Erstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes bestehen.

Das Haushaltssicherungskonzept erfolgt auf der Grundlage der gesetzlichen Vorgaben gemäß § 43 Abs. 7 KV M-V i.V.m. § 17b Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik MV (GemHVO-Doppik MV) in der zur Zeit geltenden Fassung und dient als strategisches Instrument zur Wiedererlangung und dauerhaften Sicherstellung der finanziellen Handlungsfähigkeit der Gemeinde.

Die dauerhafte Sicherung der finanziellen Leistungsfähigkeit ist eine zentrale Voraussetzung für die kommunale Selbstverwaltung.

Vor dem Hintergrund der aktuellen Haushaltslage sieht sich die Gemeinde Kargow veranlasst, ein Haushaltssicherungskonzept zu erstellen, um strukturelle Defizite zu analysieren und wirksame Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung zu ergreifen. Ziel dieses Konzepts ist es, die Voraussetzungen für einen ausgeglichenen Haushalt in den kommenden Jahren zu schaffen und dabei zugleich die kommunalen Aufgaben weiterhin in angemessener Qualität erfüllen zu können.

2. Aktuelle Haushaltssituation

2.1 Haushaltssatzung 2025

Die Aufstellung des Haushaltes 2025 erfolgte auf der Grundlage der haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der GemHVO-Doppik MV und des Orientierungsdatenerlasses vom 28.11.2024.

Trotz umfangreicher Sparmaßnahmen konnte der Haushaltsausgleich im Ergebnishaushalt nicht erreicht werden.

Finanzhaushalt

Gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO-Doppik ist der Finanzhaushalt in der Planung ausgeglichen, wenn im Finanzhaushalt kein negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 39 besteht.

Der Finanzhaushalt weist mit dem Haushaltsplan 2025 einen positiven Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum Ende des Haushaltsjahres in Höhe von 280.488 € aus.

Im Haushaltsjahr 2025 ist der Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt gem. § 16 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO-Doppik mithin gegeben, da im Finanzhaushalt unter Berücksichtigung von

Vorträgen aus Haushaltsvorjahren ein positiver Saldo laufenden Ein- und Auszahlungen ausgewiesen wird.

Zum Ende des Finanzplanungszeitraumes kann ein ausgeglichener Finanzhaushalt nicht erwartet werden, da im Finanzhaushalt des Finanzplanungszeitraumes unter Berücksichtigung von Vorträgen aus Haushaltsvorjahren kein positiver Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen ausgewiesen wird. Der negative Saldo beläuft sich zum Ende des Finanzplanungszeitraumes auf -587.111 €.

Lfd. Nr.		Jahr	Saldo der lfd. Ein- und Auszahlungen ²	Saldo der lfd.Ein- und Auszahlungen je Einwohner (Stand 30.06.2023)	planmäßige Tilgung von Investitions- krediten ³	planmäßige Tilgung von Investitions- krediten je Einwohner (Stand 30.06.2023)	in Haushalts- folgejahre vorzutragende Beträge ⁴
1	2	3	4	5	6		
1.	Aus Haushaltsvorjahren vorzutragende Beträge						
1.1.	Weitere Haushaltsvorjahre Ergebnis in Summe						532.701,87
1.2.	3. Haushaltsvorjahr(Ergebnis)	2022	48.745,99	72,54	0,00	0,00	48.745,99
1.3.	2. Haushaltsvorjahr (vorl. Ergebnis)	2023	230.540,82	343,07	0,00	0,00	230.540,82
1.4.	1. Haushaltsvorjahr (Plan)	2024	-139.900,00	-208,18	0,00	0,00	-139.900,00
2.	Ansatz des Haushaltsjahres	2025	-391.600,00	-582,74	0,00	0,00	-391.600,00
3.	Summe/Saldo zum Ende des Haushaltsjahres						280.488,68
4.	Ansätze der Haushaltsfolgejahre						
4.1.	1. Haushaltsfolgejahr	2026	-285.800	-425,30	0,00	0,00	-285.800,00
4.2..	2. Haushaltsfolgejahr	2027	-295.700	-440,03	0,00	0,00	-295.700,00
4.3.	3. Haushaltsfolgejahr	2028	-286.600	-426,49	0,00	0,00	-286.600,00
5.	Summe/Saldo zum Ende des Finanzplanungszeitraumes						-587.611,32

² Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen gem. § 3 Abs. 1 Nr. 22 GemHVO-Doppik, Abstimmung mit Muster 5b, Zeile 6

³ Zu entnehmen aus § 3 Abs. 1 Nr. 42 GemHVO-Doppik. In diesem Posten können auch außerplanmäßige Tilgungen und Tilgungen zur Umschuldung ausgewiesen sein. Diese sind hier nicht zu berücksichtigen. Abstimmung Muster 5 b, Zeile 7

⁴ Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen abzüglich planmäßige Tilgung von Investitionskrediten (Saldo der Spalten 2 und 4), Abstimmung mit Muster 5b, Zeile 18

Ergebnishaushalt

Gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 GemHVO-Doppik ist der Ergebnishaushalt in der Planung ausgeglichen, wenn der Ergebnishaushalt unter Berücksichtigung von noch nicht ausgeglichenen Fehlbeträgen und vorgetragenen Jahresüberschüssen aus Haushaltsvorjahren gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 27 keinen Fehlbetrag ausweist.

Der Ergebnishaushalt weist mit dem Haushaltsplan 2025 einen Jahresfehlbetrag in Höhe von 484.300 € vor Veränderung der Rücklagen aus. Die Gemeinde plant keine Entnahmen aus der Kapitalrücklage. Somit ergibt sich ein Jahresfehlbetrag in Höhe von 484.300 € nach Veränderung der Rücklagen.

Die Jahresergebnisse sind ab dem Jahr 2023 nur bedingt aussagefähig, da noch keine Jahresabschlüsse ab 2023 vorliegen. Die dargestellten Jahresergebnisse beinhalten noch nicht die tatsächlichen Abschreibungsbeträge und die Erträge aus der Auflösung der Sonderposten.

Der Ausgleich des Ergebnishaushaltes ist entsprechend § 16 Abs. 1 Nr. 1 GemHVO-Doppik für das Haushaltsjahr 2025 nicht gegeben, da im Ergebnishaushalt ein negatives Jahresergebnis in Höhe von 485.745 € ausgewiesen wird.

Der Ergebnishaushalt der Gemeinde Kargow weist über den Planungszeitraum bis zum Jahr 2028 (unter Berücksichtigung der Vorträge aus Vorjahren) einen Fehlbetrag in Höhe von 1.618.845 € aus. Die Gemeinde Kargow kann den Haushaltsausgleich im Ergebnishaushalt gemäß § 16 GemHVO-Doppik M-V innerhalb des Finanzplanungszeitraumes nicht erzielen.

Lfd. Nr.		Jahr	Jahresergebnis	Jahresergebnis je Einwohner
		1	2	3
1.	Aus Haushaltsvorjahren vorzutragende Beträge			
1.1.	Weitere Haushaltsvorjahre Ergebnis in Summe	X	0 €	0,00 €
1.2.	5. Haushaltsvorjahr (Ergebnis)	2020	35.728,54 €	53,17 €
1.3.	4. Haushaltsvorjahr (Ergebnis)	2021	-35.728,54 €	-53,17 €
1.4.	3. Haushaltsvorjahr (Ergebnis)	2022	0,00 €	0,00 €
1.5.	2. Haushaltsvorjahr (vorl.Ergebnis)	2023	208.654,11 €	310,50 €
1.6.	1. Haushaltsvorjahr (Plan)	2024	-210.100,00 €	-312,65 €
2.	Ansatz des Haushaltsjahres	2025	-484.300,00 €	-720,68 €
3.	Summe/ Saldo zum Ende des Haushaltsjahres	2025	-485.745,89 €	-722,84 €
4.	Ansätze des Haushaltsfolgejahres			
4.1.	1. Haushaltsfolgejahr	2026	-378.400,00 €	-563,10 €
4.2.	2. Haushaltsfolgejahr	2027	-382.400,00 €	-569,05 €
4.3.	3. Haushaltsfolgejahr	2028	-372.300,00 €	-554,02 €
5.	Summe/ Saldo zum Ende des Finanzplanungszeitraumes		-1.618.845,89 €	-2.409,00 €

2.2. Entwicklung der Haushaltswirtschaft bis 2028

Ergebnishaushalt

Am Ende des Finanzplanungszeitraums beträgt der Fehlbetrag inkl. Vorträgen 1.618.845 € (siehe Pkt. 2.1 dieses Berichts). Insoweit konnte innerhalb des Finanzplanungszeitraumes der Haushaltsausgleich im Ergebnishaushalt nicht erreicht werden.

Finanzhaushalt

Der Finanzhaushalt stellt die Investitions- und Finanzierungstätigkeit der Gemeinde Kargow dar und bestimmt, ob sie ihren Zahlungsverpflichtungen dauerhaft nachkommen kann. Gleichzeitig gibt der Finanzhaushalt Auskunft über den Kreditbedarf der Gemeinde und liefert die wichtigsten Daten für die Finanzstatistik.

Im Haushalt 2025 weist der Finanzhaushalt der Gemeinde Kargow einen Jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen in Höhe -391.600 € aus. Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt inklusive positiver Vorträge aus Vorjahren 280.488 €.

Dieser wird in die folgenden Haushaltjahre übertragen. Das laufende negative Jahresergebnis in Höhe -391.600 € erschwert zusätzlich den Haushaltsausgleich in den Folgejahren.

Finanzhaushalt	2023	2024	2025	2026	2027	2028
Saldo laufende Ein- und Auszahlungen zum 31.12. des Haushaltsvorjahres	581.447,86	811.989	672.089	280.489	-5.311	-301.011
Korrektur des Vortrages	0,00	0	0	0	0	0
jahresbezogener Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 37 GemHVO-Doppik)	230.540,82	-139.900	-391.600	-285.800	-295.700	-286.600
Saldo laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31.12. des Haushaltsjahres HAUSHALTSAUSGLEICH	811.988,68	672.089	280.489	-5.311	-301.011	-587.611

3. Analyse und Ursachen der Haushaltssituation

Der Haushaltsplan 2025 bildet den vierzehnten Haushaltsplan nach der Umstellung des Rechnungswesens auf die kommunale Doppik.

3.1 Entwicklung Einwohner

Die Einwohnerzahl der Gemeinde Kargow ist in den vergangenen Jahren relativ stabil. In den nächsten Jahren wird mit gleichbleibenden Bevölkerungszahl gerechnet.

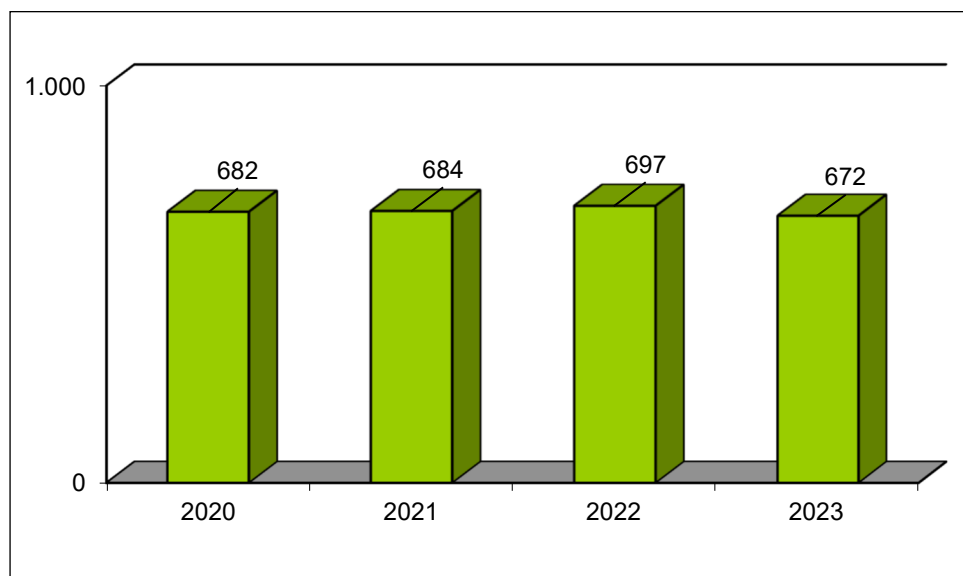
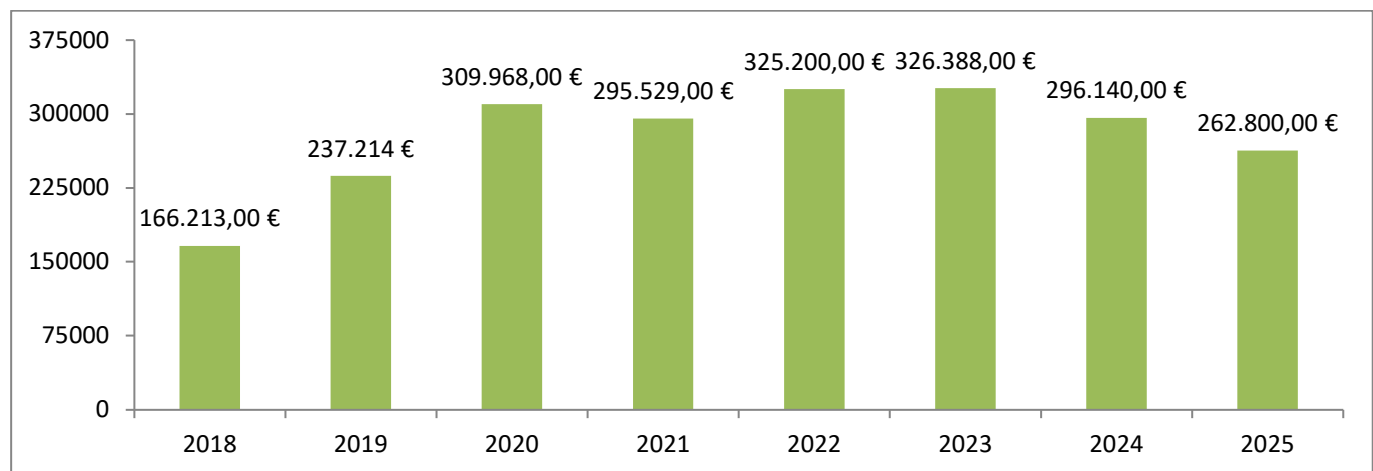


Abbildung: Einwohnerzahl der Gemeinde zum 31.12.

3.2 Schlüsselzuweisungen

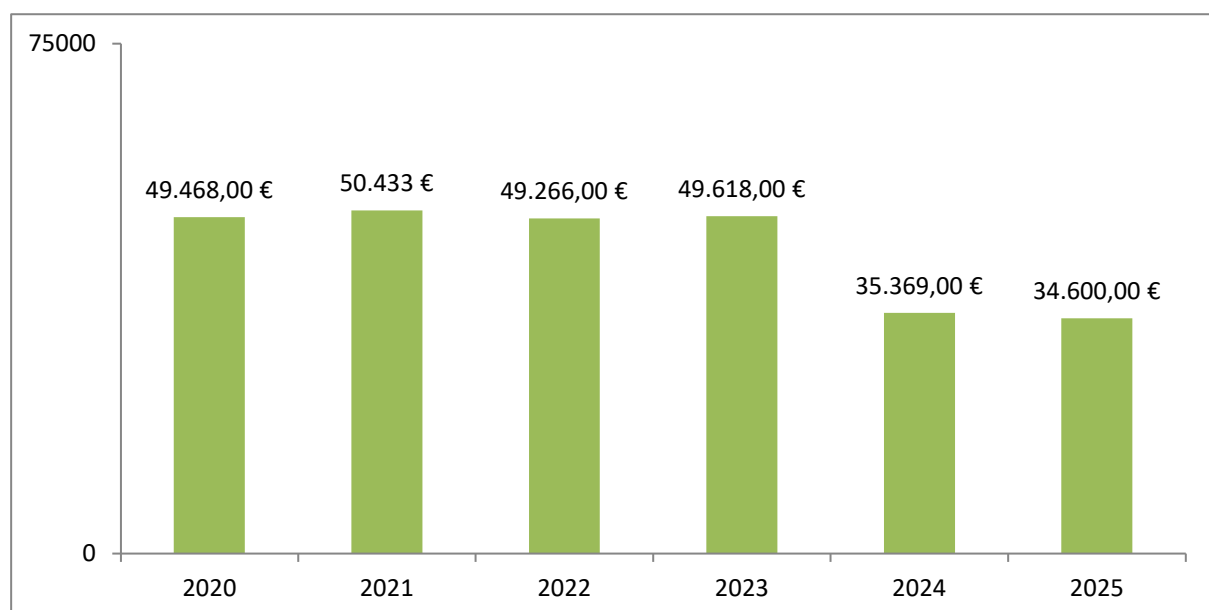
Schlüsselzuweisungen sind Finanzausstattungen des Landes an die kreisangehörigen Gemeinden, die kreisfreien Städte und die Landkreise. Sie dienen dazu, die Kommunen mit finanziellen Mitteln auszustatten, die Finanzausstattung steuerschwacher und steuerstarker Kommunen anzunähern und die Kommunen gegen Schwankungen der Einnahmen abzusichern. Schlüsselzuweisungen dienen der Verringerung der Steuerkraftunterschiede zwischen den Kommunen. Die Höhe der Schlüsselzuweisungen an die Gemeinde Kargow bemisst sich im Verhältnis zu den anderen kreisangehörigen Gemeinden und kreisfreien Städten nach ihrer Steuerkraft und ihrem auf die Einwohner errechneten Finanzbedarf.

Schlüsselzuweisungen für laufende Zwecke:



Die Gemeinde Kargow erhält im Jahr 2025 Schlüsselzuweisungen für laufende Zwecke in Höhe von 262.800 €.

Schlüsselzuweisungen für investive Zwecke/ Infrastrukturpauschale

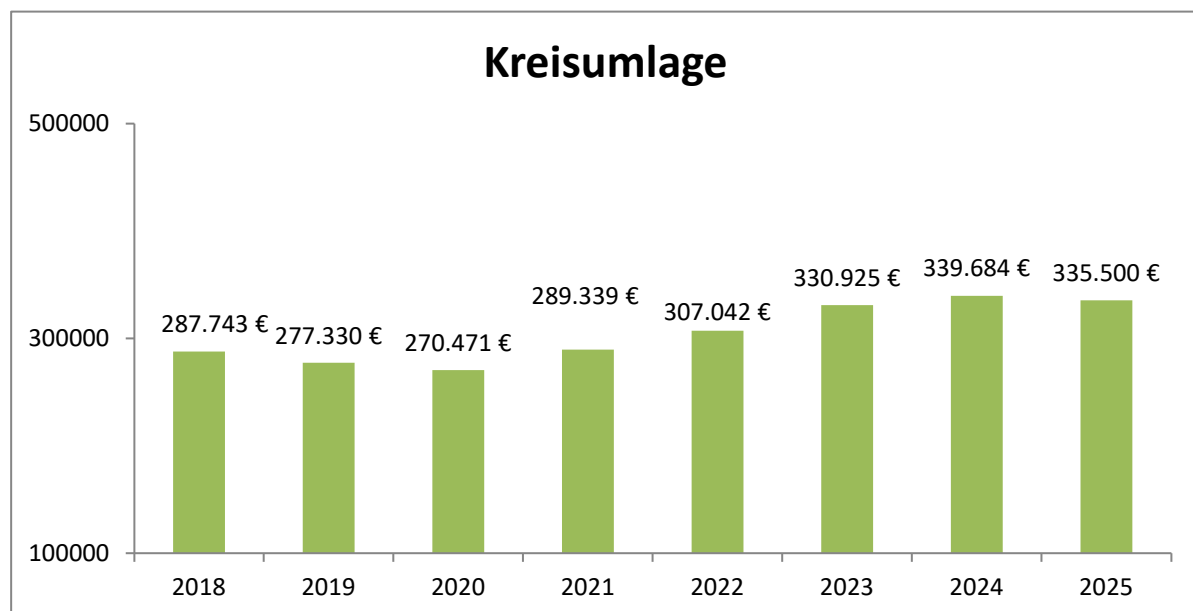


Mit der Neufassung des Finanzausgleichsgesetz (FAG) fallen die investiven Schlüsselzuweisungen ab dem Jahr 2020 weg. Die Gemeinden erhalten zukünftig Zuweisungen für die Infrastruktur die sowohl für laufende Unterhaltungsmaßnahmen als auch für Investitionen eingesetzt werden können. Die Zuweisung ist zum Teil finanzkraftunabhängig und finanzkraftabhängig. Im Jahr 2025 erhält die Gemeinde Kargow eine Zuweisung in Höhe von 34.600 €. Die Gemeinde Kargow hat sich in der Planung dafür entschieden, die Infrastrukturpauschale nicht für laufende Zwecke einzusetzen, sodass 2025 34.600 € investiv eingesetzt werden.

3.3 Entwicklung Amtsumlage und Kreisumlage

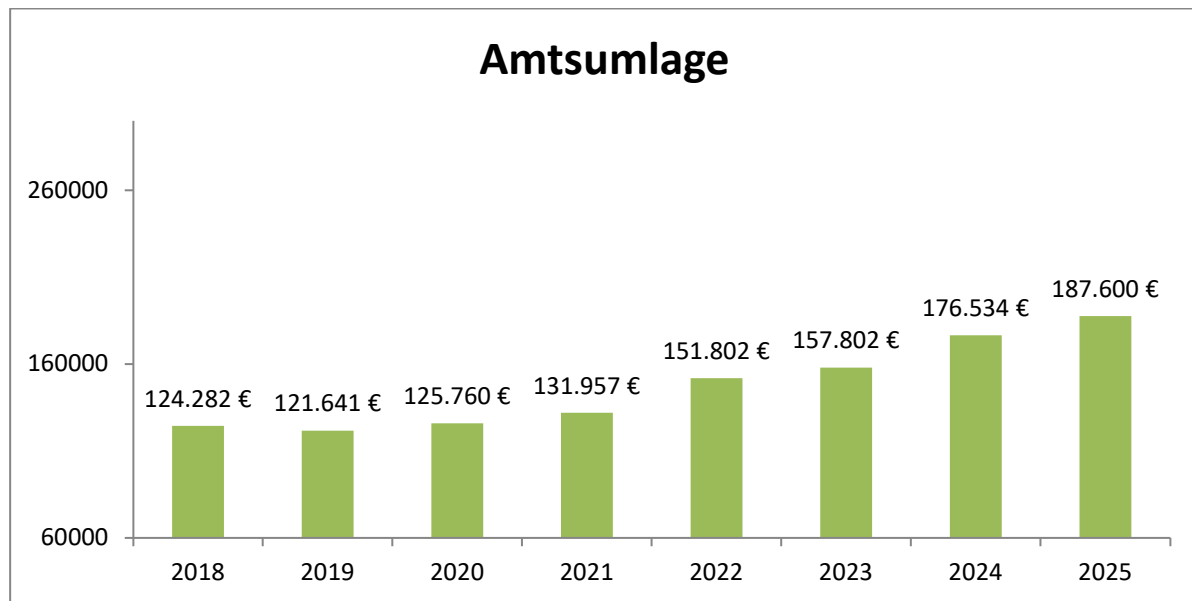
Die Kreisumlage und die Amtsumlage sind die von den kreisangehörigen Gemeinden an den Landkreis und das Amt zu zahlenden Umlagen zur Finanzierung von erbrachten öffentlichen Leistungen. Die Höhe der von der Gemeinde Kargow zu entrichtenden Kreisumlage errechnet sich über die Multiplikation der Umlagegrundlage mit dem Umlagesatz. Die Höhe des Umlagesatzes wird vom Kreistag beschlossen und über die Haushaltssatzung festgesetzt. Die Umlagegrundlage basiert auf der gemeindlichen Steuerkraft und den gemeindlichen Schlüsselzuweisungen. In die Steuerkraft fließen die Steuerkraftzahlen für die Gewerbesteuer, den gemeindlichen Einkommensteueranteil, die Grundsteuer A und B und den gemeindlichen Umsatzsteueranteil ein. Das gleiche Verfahren gilt auch für die Berechnung der Amtsumlage.

Entwicklung der Kreisumlage



Die Kreisumlage ist seit dem Jahr 2020 stetig gestiegen und lediglich in 2025 gesunken. Durch die Änderung der Kreisumlagegrundlage im Jahr 2018 von 48,305 % auf 46,305 % sank die Kreisumlage. Im Jahr 2020 erfolgte eine weitere Senkung des Kreisumlagesatzes von 46,305 % auf 44,294 %.

Entwicklung der Amtsumlage



Die Amtsumlage ist seit dem Jahr 2019 stetig gestiegen.

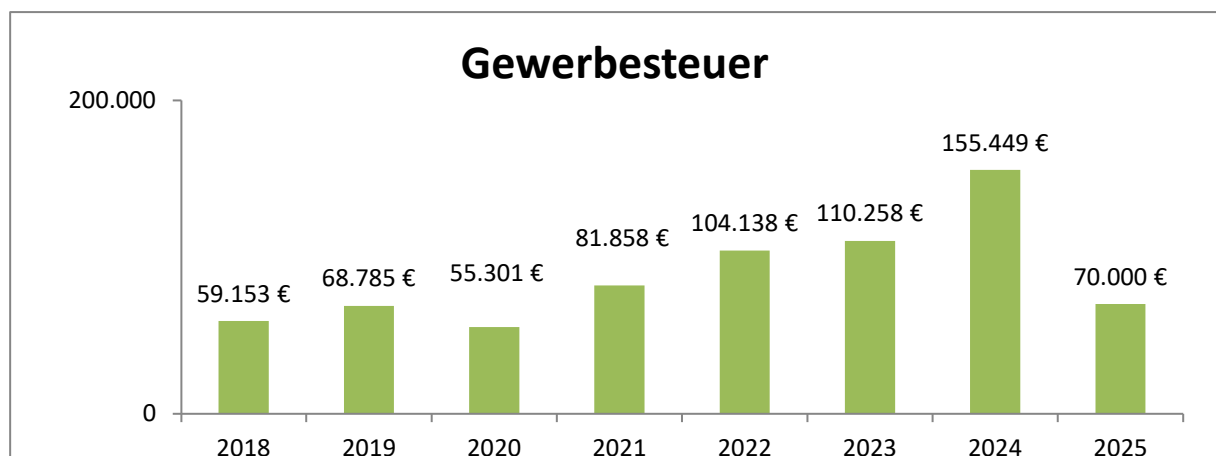
3.4 Einführung des NKHR M-V

Das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen trägt zur Generationengerechtigkeit bei. Dies erfolgt insbesondere durch die Abbildung des Ressourcenverbrauches im Ergebnishaushalt. So belasten die nicht durch Sonderposten gedeckten Abschreibungen den Haushalt der Gemeinde Kargow und erschweren den Haushaltsausgleich im Ergebnishaushalt. Abschreibungen sind zahlungsneutral und verursachen keine Auszahlungen.

3.5 Entwicklung der Gewerbesteuer

Das Gewerbesteueraufkommen der Gemeinde Kargow ist seit 2018 regelmäßig gestiegen.

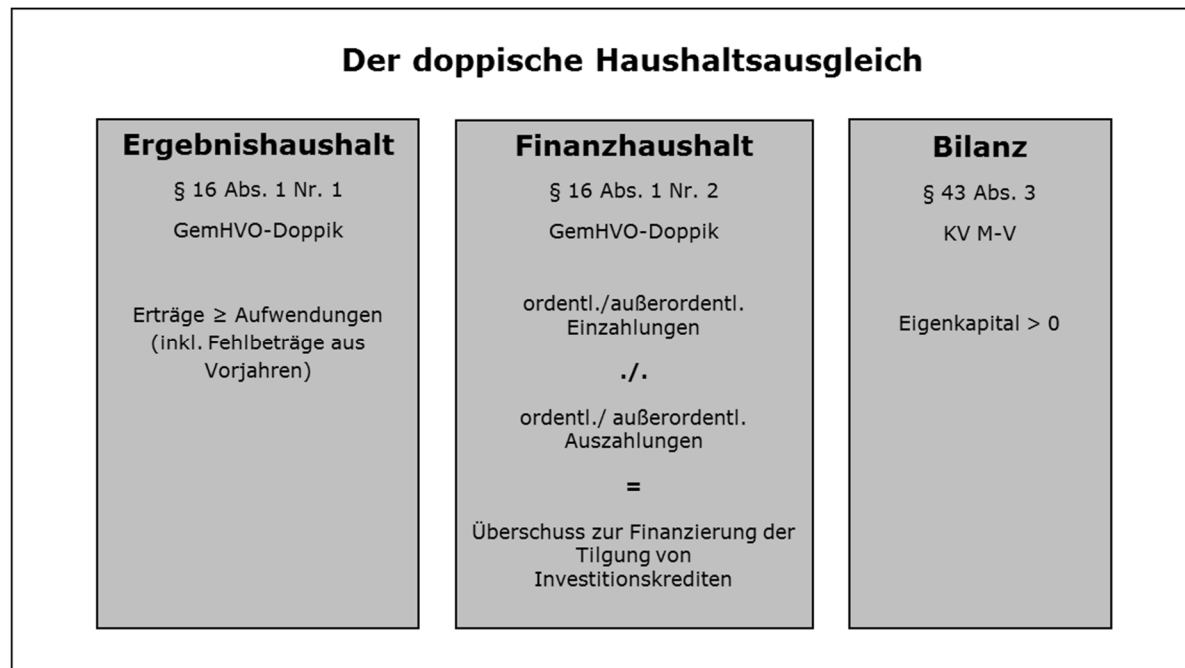
Die Steuereinnahmen im Jahr 2023 und 2024 wirken sich auf den Haushalt 2025 ff. im Bereich der Schlüsselzuweisungen und der Kreis- und Amtsumlage auf. Steigende Gewerbesteuereinnahmen bedeuten sinkende Schlüsselzuweisungen und steigende Amts- und Kreisumlage.



4. Zielsetzung, Bindungswirkung und Handlungsfelder

4.1 Zielsetzung

Ziel des Haushaltssicherungskonzeptes ist es, die Gemeinde Kargow wieder in die Lage zu versetzen, ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben unter Beachtung der Generationengerechtigkeit nachhaltig gesichert ist (vgl. § 43 KV M-V). Mit dieser Zielstellung geht die dauerhafte Erreichung des Haushaltsausgleiches im Ergebnishaushalt und im Finanzhaushalt einher. Des Weiteren soll eine bilanzielle Überschuldung verhindert werden.



Entsprechend Verwaltungsvorschrift zur GemHVO-Doppik zu § 17b ist der Haushaltsausgleich im Haushaltssicherungskonzept schnellstmöglich sicherzustellen. Dabei sollte ein Konsolidierungszeitraum von zehn Jahren nicht überschritten werden. In der Gemeinde Kargow kann innerhalb des geforderten Konsolidierungszeitraumen von zehn Jahren kein Haushaltsausgleich erreicht werden.

4.2 Bindungswirkung

Die Erreichung der Haushaltskonsolidierung ist im Rahmen eines jährlich fortzuschreibenden Haushaltssicherungskonzeptes zu dokumentieren. Das beschlossene Haushaltssicherungskonzept ist Handlungsmaßgabe für die Verwaltung und bindet die Gemeindevertretung sowie deren Ausschüsse bei allen Beschlüssen. Anträge und Beschlussfassungen gemäß § 31 Abs. 2 KV M-V, die Maßnahmen des Konzeptes entgegenstehen bzw. deren Umsetzung verhindern oder verzögern, sind rechtswidrig, soweit nicht unmittelbar zusätzliche, gleichermaßen geeignete Maßnahmen zur Haushaltssicherung beschlossen werden. Als Maßnahmen der Gemeinde gelten in diesem Zusammenhang keine Mehrerträge/-einzahlungen und/oder Minderaufwendungen/-auszahlungen, deren Entwicklung die Gemeinde nicht beeinflussen kann. Diese sind zusätzlich zur Reduzierung der Fehlbeträge heranzuziehen.

Mit der Umsetzung von auf dieser Basis zulässigen Beschlüssen kann erst nach Umsetzung der kompensierenden zusätzlichen Haushaltssicherungsmaßnahmen begonnen werden. Anträge sowie Beschlussvorlagen der Verwaltung, die die Umsetzung des Haushaltssicherungskonzeptes verzögern oder diesen entgegenstehen, müssen zusätzliche neue Maßnahmen benennen, die die entstehenden Mehraufwendungen/-auszahlungen oder Mindererträge/-einzahlungen vollständig kompensieren. Dabei ist auf die Eignung der neuen Maßnahmen einzugehen.

Die Gemeindevertretung ist mindestens jährlich über den Stand der Haushaltskonsolidierung und die Umsetzung der beschlossenen Maßnahmen zu unterrichten. Des Weiteren sind Beschlussvorlagen, die mit finanziellen Auswirkungen verbunden sind, mit den Vorgaben und Zielen des Haushaltssicherungskonzeptes abzustimmen. Ein entsprechender Nachweis hat in der Beschlussvorlage zu erfolgen.

4.3 Handlungsfelder

Im Haushaltssicherungskonzept sind Maßnahmen darzustellen, durch die der Haushaltsausgleich erreicht und eine geordnete Haushaltswirtschaft auf Dauer sichergestellt werden soll. Als Orientierungshilfe werden in diesem Zusammenhang vom Ministerium für Inneres und Sport M-V immer wieder die nachfolgenden Konsolidierungsbereiche genannt, aus denen Maßnahmen zur Erhöhung der Erträge/Einzahlungen und Maßnahmen zur Senkung der Aufwendungen/Auszahlungen abzuleiten sind:

1. Anpassung der Hebesätze vor allem der kreisangehörigen Gemeinden mindestens auf den Durchschnitt dieser Ebene;
2. verstärkte kommunale Zusammenarbeit in einzelnen Arbeitsbereichen wie z. B. Zusammenlegung der Leitstellen, Katasterämter, Musikschulen und Volkshochschulen, im Bereich der Bußgeldstellen, der Personalverwaltung, im Bereich Soziales und der EDV;
3. Erhebung von Ausgleichsbeiträgen für Sanierungsgebiete;
4. Erhebung von Sondernutzungsgebühren;
5. Höhe der Gebühren;
6. maßvolles Entgelt für die Nutzung kommunaler Einrichtungen, z.B. für den Erwachsenensport;
7. Erhebung von Strandbenutzungsgebühren für Einwohnerinnen und Einwohner in Tourismusgemeinden;
8. Überprüfung der Höhe der Fremdenverkehrsabgabe;
9. regelmäßige Überprüfung der in die Gebühren der kostenrechnenden Einrichtungen einfließenden Verwaltungskostenbeiträge;
10. regelmäßige Überprüfung und ggf. Anpassung der Höhe der Erbbauzinsen;

11. regelmäßige Überprüfung der Entgelte für die Nutzung der eigenen Räumlichkeiten der Kommune durch Dritte;
12. Nutzung von Einsparmöglichkeiten bei frei werdenden Stellen durch Prüfung, ob Stelle ganz oder teilweise eingespart werden kann bzw. eine mehrmonatige Wiederbesetzungssperre erfolgt;
13. Überprüfung des Versicherungsschutzes der Gemeinde;
14. Verzicht auf Ausschöpfung der Höchstsätze für Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder;
15. regelmäßige und gebündelte Ausschreibung von Wartungsverträgen für technische Anlagen;
16. regelmäßige und gebündelte Ausschreibung von Lieferverträgen für Medienversorgung (z. B. Energie);
17. Überprüfung der Gewährung von Leistungen für Kosten der Unterkunft (Einhaltung der Mietobergrenze, Heizungs- und Betriebskostenabrechnung);
18. Überprüfung der Standards bei der Pflege öffentlicher Grünflächen;
19. Einbeziehung der Sondervermögen und Gesellschaften in die Haushaltskonsolidierung durch Prüfung der Möglichkeiten einer Verbesserung der Ertragslage, Erhöhung der Gewinnabführung an den Haushalt oder Reduzierung des Zuschussbedarfs aus dem Haushalt;
20. Zusammenarbeit von Verwaltungen bei einzelnen Aufgabenbereichen, insbesondere von Verwaltungen des Umlandes von zentralen Orten mit der Verwaltung des zentralen Ortes.

Die aufgezählten Handlungsfelder bzw. Konsolidierungsbereiche wurden im Rahmen der Erstellung des Haushaltssicherungskonzeptes geprüft und bei Eignung als Konsolidierungsvorschlag aufgenommen.

5. Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung

5.1 Neue Konsolidierungsvorschläge

In der folgenden Übersicht werden Maßnahmen beschrieben, mit deren Hilfe die bestehenden Fehle beträge im Ergebnishaushalt und im Finanzhaushalt dauerhaft abgebaut werden sollen. Die Konsolidierungsvorschläge werden produktbezogen sowohl für den Ergebnishaushalt als auch den Finanzhaushalt dargestellt.

Mit Hilfe des in der Tabelle dargestellten Konsolidierungseffektes soll aufgezeigt werden, welche "Mehrerträge/-einzahlungen" oder „Minderaufwendungen/-auszahlungen“ sich in den Haushaltsfolgejahren gegenüber dem Haushalt 2024 ergeben.

Die Umsetzung der von der Gemeindevertretung beschlossenen Konsolidierungsmaßnahmen obliegt dem jeweils zuständigen Verantwortungsbereich (VB) in der Amtsverwaltung Amt Seenlandschaft Waren. Die Verantwortungsbereiche sind verpflichtet, alle notwendigen Maßnahmen zur Umsetzung des Haushaltssicherungskonzeptes eigenständig zu ergreifen. Um die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes zu gewährleisten, haben die Verantwortungsbereiche die umgesetzten Maßnahmen zur Haushaltssicherung zu dokumentieren und gegenüber dem Amt für zentrale Dienste und Finanzen abzurechnen.

Ein Beschluss des Haushaltssicherungskonzeptes, wie in § 43 Abs. 8 KV-MV gefordert wird gefasst. Dieser wird der unteren Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Erträge und Einzahlungen

Produkt	Produktbezeichnung	Konto	Kontobezeichnung	VB	Erläuterung	Plan 2024	Plan 2025	eränderun	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028
11400	zentrales Gebäudemanagement und Liegenschaften	44110010	sonstige Pachten	23		100	400	300	400	400	400
11400	zentrales Gebäudemanagement und Liegenschaften	44110010	sonstige Pachten	23		100	400	300	400	400	400
11400	zentrales Gebäudemanagement und Liegenschaften	64110010	sonstige Pachten	23		100	400	300	400	400	400
55300	Friedhofs- und Bestattungswesen	44243000	Kostenerstattungen und Kostenumlagen von Gemeinden und Gemeindeverbänden	60/5	Instandhaltungsmaßnahmen Holzkreuze	100	500	400	100	100	100
55300	Friedhofs- und Bestattungswesen	64243000	Kostenerstattungen und Kostenumlagen von Gemeinden und Gemeindeverbänden	60/5	Instandhaltungsmaßnahmen Holzkreuze	100	500	400	100	100	100
61100	Steuern, allg. Zuweisungen, allg. Umlagen	40320000	Hundesteuer	22	höhere Einnahmen	3.000	3.500	500	3.500	3.500	3.500
61100	Steuern, allg. Zuweisungen, allg. Umlagen	60320000	Hundesteuer	22	höhere Einnahmen	3.000	3.500	500	3.500	3.500	3.500
				Summe Planansätze (ErgHH)		3.100	4.000	900	3.600	3.600	3.600
				Summe Planansätze (FinHH)		3.100	4.000	900	3.600	3.600	3.600
				Konsolidierungseffekt Ergebnishaushalt				900	500	500	500
				Konsolidierungseffekt Finanzhaushalt				900	500	500	500

Aufwendungen und Auszahlungen

Produkt	Produktbezeichnung	Konto	Kontobezeichnung	VB	Erläuterung	Plan 2024	Plan 2025	Veränder	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028
11403	Gemeindearbeiter	50221000	Vergütungen für	11	Mindestlohn bzw. 15 €/h	38.500	34.000	-4.500	34.000	34.000	34.000
11403	Gemeindearbeiter	70221000	Vergütungen für	11	Mindestlohn bzw. 15 €/h	38.500	34.000	-4.500	34.000	34.000	34.000
11405	sonstige zentrale	56820000	Kraftfahrzeugsteuer	32/2	2024: PKW GA	600	400	-200	400	400	400
11405	sonstige zentrale	76820000	Kraftfahrzeugsteuer	32/2	2024: PKW GA	600	400	-200	400	400	400
11408	gemeindliche Wohnungen	56290000	Aufwendungen für die	23		17.700	17.100	-600	17.100	17.100	17.100
11408	gemeindliche Wohnungen	76290000	Inanspruchnahme von	23		17.700	17.100	-600	17.100	17.100	17.100
11408	gemeindliche	56390000	Sonstige Auszahlungen für die	23		500	100	-400	100	100	100
11408	gemeindliche	76390000	Sonstige	23		500	100	-400	100	100	100
12201	Sicherheit und Ordnung	52380000	Geringwertige Geräte, Ausrüstungs- und	32		1.000	0	-1.000	0	0	0
12201	Sicherheit und Ordnung	72380000	Geringwertige Geräte, Ausrüstungs- und	32		1.000	0	-1.000	0	0	0
12601	Brandschutz	52370000	Unterhaltung der Betriebs- und	37		2.500	1.500	-1.000	1.500	1.500	1.500
12601	Brandschutz	72370000	Unterhaltung der Betriebs- und	37		2.500	1.500	-1.000	1.500	1.500	1.500
21101	Grundschule Kargow	52380000	Geringwertige Geräte, Ausrüstungs- und	40	Tische, Stühle, Schränke, Werkbänke - Beschaffungen aus 2024 wurden in 2024 flw. nicht umgesetzt, da der Haushalt spät beschlossen wurde.	18.000	12.000	-6.000	10.000	10.000	10.000
21101	Grundschule Kargow	72380000	Geringwertige Geräte, Ausrüstungs- und	40	Tische, Stühle, Schränke, Werkbänke - Beschaffungen aus 2024 wurden in 2024 flw. nicht umgesetzt, da der Haushalt spät beschlossen wurde.	18.000	12.000	-6.000	10.000	10.000	10.000
21101	Grundschule Kargow	52480000	Sonstige bezogene Leistungen-	40		5.500	5.000	-500	5.000	5.000	5.000
21101	Grundschule Kargow	72480000	Sonstige bezogene Leistungen-	40		5.500	5.000	-500	5.000	5.000	5.000
21101	Grundschule Kargow	56342000	Datenübertragungsge	23	Einbruchmeldeanlage	1.200	0	-1.200	0	0	0
21101	Grundschule Kargow	76342000	Datenübertragungsge	23	Einbruchmeldeanlage	1.200	0	-1.200	0	0	0
54101	Gemeindestraßen	52380000	Geringwertige Geräte, Ausrüstungs- und	60/4	2024: 5x Abfallbehälter	500	0	-500	0	0	0
54101	Gemeindestraßen	72380000	Geringwertige Geräte, Ausrüstungs- und	60/4	2024: 5x Abfallbehälter	500	0	-500	0	0	0
54201	Kreisstraßen	52339100	Unterhaltung	60/2		100	0	-100	0	0	0
54201	Kreisstraßen	72339100	Unterhaltung	60/2		100	0	-100	0	0	0

Produkt	Produktbezeichnung	Konto	Kontobezeichnung	VB	Erläuterung	Plan 2024	Plan 2025	Veränder	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028
55300	Friedhofs- und Bestattungswesen	52270000	Aufwendungen für Wasser	60/5		300	200	-100	200	200	200
55300	Friedhofs- und Bestattungswesen	72270000	Auszahlungen für Wasser	60/5		300	200	-100	200	200	200
57302	Mehrzweckgebäude (Gemeindezentrum inkl. Sportbereich)	52240000	Aufwendungen für Gas	23		10.500	10.000	-500	10.000	10.000	10.000
57302	Mehrzweckgebäude (Gemeindezentrum inkl. Sportbereich)	72240000	Auszahlungen für Gas	23		10.500	10.000	-500	10.000	10.000	10.000
57302	Mehrzweckgebäude (Gemeindezentrum inkl. Sportbereich)	52370000	Unterhaltung der Betriebs- und Geschäftsausstattung	23	2025 Prüfung elektr. Geräte; 2026 Feuerlöschprüfung	200	100	-100	200	100	200
57302	Mehrzweckgebäude (Gemeindezentrum inkl. Sportbereich)	72370000	Unterhaltung der Betriebs- und Geschäftsausstattung	23	2025 Prüfung elektr. Geräte; 2026 Feuerlöschprüfung	200	100	-100	200	100	200
57302	Mehrzweckgebäude (Gemeindezentrum inkl. Sportbereich)	56346000	Rundfunk- und Fernsehgebühren	23		200	100	-100	100	100	100
57302	Mehrzweckgebäude (Gemeindezentrum inkl. Sportbereich)	76346000	Rundfunk- und Fernsehgebühren	23		200	100	-100	100	100	100
57503	Kommunaler Fremdenverkehr / Tourismus	52210000	Aufwendungen für Abfall	83		1.100	1.000	-100	1.000	1.000	1.000
57503	Kommunaler Fremdenverkehr / Tourismus	72210000	Auszahlungen für Abfall	83		1.100	1.000	-100	1.000	1.000	1.000
57503	Kommunaler Fremdenverkehr / Tourismus	52910000	Sonstige Aufwendungen für Sachleistungen	83	Flyer, etc.	1.000	500	-500	500	500	500
57503	Kommunaler Fremdenverkehr / Tourismus	72910000	Sonstige Auszahlungen für Sachleistungen	83	Flyer, etc.	1.000	500	-500	500	500	500
Summe Planansätze und IST-Vergleich (ErgHH)						99.400	82.000	-17.400	80.100	80.000	80.100
Summe Planansätze und IST-Vergleich (FinHH)						99.400	82.000	-17.400	80.100	80.000	80.100
Konsolidierungseffekt Ergebnishaushalt:								-17.400	-19.300	-19.400	-19.300
Konsolidierungseffekt Finanzhaushalt								-17.400	-19.300	-19.400	-19.300

6 Konsolidierungseffekte bis 2028

Die in das Haushaltssicherungskonzept aufgenommenen Konsolidierungsvorschläge führen ab dem Jahr 2025 zu einer Verbesserung des Ergebnishaushaltes und des Finanzhaushaltes der Gemeinde Kargow. Das bis zum Jahr 2028 berechnete Konsolidierungspotenzial beläuft sich im Ergebnishaushalt und im Finanzhaushalt auf jeweils insgesamt 77.800 € und

Ergebnishaushalt

	2025	2026	2027	2028
Mehrerträge Ergebnishaushalt	900 €	500 €	500 €	500 €
Minderaufwendungen Ergebnishaushalt	17.400 €	19.300 €	19.400 €	19.300 €
Summe:	18.300 €	19.800 €	19.900 €	19.800 €
Konsolidierungspotenzial Ergebnishaushalt	77.800 €			

Finanzhaushalt:

	2025	2026	2027	2028
Mehreinzahlungen Finanzhaushalt	900 €	500 €	500 €	500 €
Minderauszahlungen Finanzhaushalt	17.400 €	19.300 €	19.400 €	19.300 €
Summe:	18.300 €	19.800 €	19.900 €	19.800 €
Konsolidierungspotenzial Finanzhaushalt	77.800 €			

Mit Hilfe der vorgesehenen Maßnahmen zur Haushaltssicherung ist es nicht möglich, das strukturelle Defizit in beiden Haushaltsteilen erheblich zu reduzieren. Ein dauerhafter Ausgleich des Ergebnishaushaltes und des Finanzhaushaltes ist damit nicht gewährleistet und macht die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes dringend notwendig. An dieser Stelle sei auch darauf hingewiesen, dass der gesamte Prozess der Haushaltskonsolidierung von Risikofaktoren beeinflusst wird, die von der Gemeinde Kargow nicht oder nur bedingt gesteuert werden können. So können eine Erhöhung Kreisumlage oder eine Übertragung von neuen Aufgaben durch das Land die Konsolidierungsbemühungen der Gemeinde negativ beeinflussen und Konsolidierungserfolge mitunter sogar aufheben.

Im Rahmen der Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes muss es das Ziel sein, das strukturelle Defizit zunächst im Ergebnishaushalt (mittelfristig auch im Finanzhaushalt) weiter zu verringern. Ein Abbau des strukturellen Defizits kann nur über eine Verbesserung des „Jahresergebnisses (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) vor Veränderung der Rücklagen“/„Jahresbezogenen Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen“ erreicht werden. Dies setzt voraus, dass alle Einnahmequellen und Möglichkeiten der Ausgabereduzierung ausgeschöpft werden.

Gleichzeitig ist im Rahmen der Haushaltskonsolidierung darauf hinzuwirken, dass Investitionen nur noch dann getätigt werden, wenn sie ohne neue Kreditaufnahmen finanziert werden können, da jede Kreditaufnahme das strukturelle Defizit über die sich anschließende Tilgung weiter erhöht. Kreditaufnahmen für Investitionsmaßnahmen sollten in Anbetracht der schwierigen finanziellen Situation im Finanzhaushalt nur noch in folgenden Fällen erfolgen:

- zur Finanzierung rentierlicher Vorhaben, wenn auch die Folgekosten durch Einnahmen gedeckt werden, bzw. maßnahmebedingt Minderausgaben auf Dauer nachgewiesen werden; rentierliche gebührenfinanzierte Maßnahmen sind solche, die den laufenden Haushalt auch in Zukunft entlasten;
- zur Finanzierung sachlich und zeitlich unabweisbar notwendiger Ersatzinvestitionen, soweit diese nicht aus Eigenmitteln finanziert werden können;
- im Einzelfall unter Nachweis der Wirtschaftlichkeit, wenn dieses durch aussagekräftige Unterlagen nach den Vorgaben des § 9 Abs. 2 und 3 GemHVO belegt ist (vorherige Kosten-Nutzenanalyse, Veranschlagungsreife).

Im Bereich der Investitionen ist ebenfalls zu berücksichtigen, dass Maßnahmen, die ohne Fördermittel durchgeführt werden, vollständig über den Ergebnishaushalt abgeschrieben werden und damit auch dort den zukünftigen Haushaltsausgleich erschweren.

8. Möglichkeit der Umwandlung des Betriebes gewerblicher Art in eine GmbH

Die Gemeinde Kargow verfügt über einen Betrieb gewerblicher Art, welcher unter dem Produkt 57503 Kommunalen Fremdenverkehr/Tourismus abgebildet wird.

In 2025 weist der Teilergebnishaushalt ein negatives Jahresergebnis in Höhe 56.000 € aus. Der Teilfinanzhaushalt weist 2025 ein negatives Jahresergebnis in Höhe 52.400 € aus.



Teilergebnishaushalt 2025

Seite : 1

Gemeinde: 06 Kargow

Hauptproduktbereich 5 Gestaltung Umwelt
 Produktbereich 57 Wirtschaft und Tourismus
 Produktgruppe 575 Tourismus
 Produkt 57503 Kommunalen Fremdenverkehr / Tourismus

Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten (gemäß § 4 Absatz 10 GemHVO-Doppik)		Ergebnisse des Haushalts-vorjahres	Ansätze des Haushalts-vorjahres einschl. Nachträge	Ansatz des Haushalts-jahres	Planungsdaten des Haushalts-folgejahres	Planungsdaten des zweiten Haushalts-folgejahres	Planungsdaten des dritten Haushalts-folgejahres
			2023	2024	2025	2026	2027	2028
			in €	in €	in €	in €	in €	in €
			1	2	3	4	5	6
2.	+	Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge	0,00	12.700	52.200	49.100	49.100	49.100
4.	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	31.599,60	30.000	20.000	20.000	20.000	20.000
5.	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte	8.700,00	8.700	0	0	0	0
6.	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1.130,98	4.100	0	0	0	0
10.	=	Summe der Erträge (Summe der Nummern 1 bis 9)	41.430,58	55.500	72.200	69.100	69.100	69.100
13.	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	16.443,83	20.100	30.700	23.400	23.400	23.400
14.	-	Abschreibungen	0,00	17.000	62.700	58.700	58.700	58.700
15.	-	Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen	0,00	20.000	0	0	0	0
18.	-	Sonstige Aufwendungen	10.983,21	21.900	31.900	27.300	27.300	27.300
19.	=	Summe der Aufwendungen (Summe der Nummern 11 bis 18)	27.427,04	79.000	125.300	109.400	109.400	109.400
20.	=	Jahresergebnis des Teilhaushaltes vor Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen und vor Veränderung der Rücklagen (Saldo der Nummern 10 und 19)	14.003,54	-23.500	-53.100	-40.300	-40.300	-40.300
22.	-	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	2.655,50	3.200	2.900	2.900	2.900	2.900
23.	=	Jahresergebnis des Teilhaushaltes nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen und vor Veränderung der Rücklagen (Nummer 20 zuzüglich Nummer 21 abzüglich Nummer 22)	11.348,04	-26.700	-56.000	-43.200	-43.200	-43.200



Teilfinanzhaushalt 2025

Seite : 1

Gemeinde: 06 Kargow

Hauptproduktbereich 5 Gestaltung Umwelt
 Produktbereich 57 Wirtschaft und Tourismus
 Produktgruppe 575 Tourismus
 Produkt 57503 Kommunalen Fremdenverkehr / Tourismus

Nr.	Ein- und Auszahlungsarten (gem. § 4 Absatz 12 GemHVO-Doppik)	Ergebnisse des Haushaltsvorjahres	Ansätze des Haushaltsvorjahres einschl. Nachträge	Ansatz des Haushaltsjahres	Planungsdaten des Haushaltsjahres	Planungsdaten des zweiten Haushaltsfolgejahres	Planungsdaten des dritten Haushaltsfolgejahres
		2023	2024	2025	2026	2027	2028
		in €	in €	in €	in €	in €	in €
		1	2	3	4	5	6
4.	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	30.667,30	30.000	20.000	20.000	20.000	20.000
5.	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	8.700,00	8.700	0	0	0	0
6.	+ Kostenveranstaltungen und Kostenumlagen	1.130,98	4.100	0	0	0	0
8.	+ Sonstige laufende Einzahlungen	3.997,54	2.100	3.800	3.800	3.800	3.800
9.	= Summe der laufenden Einzahlungen (Summe der Nummern 1 bis 8)	44.495,82	44.900	23.800	23.800	23.800	23.800
12.	- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	14.206,43	20.100	30.700	23.400	23.400	23.400
13.	- Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferauszahlungen	0,00	20.000	0	0	0	0
16.	- Sonstige laufende Auszahlungen	15.510,69	37.900	42.600	38.000	38.000	38.000
17.	= Summe der laufenden Auszahlungen (Summe der Nummern 10 bis 16)	29.717,12	78.000	73.300	61.400	61.400	61.400
18.	= Jahresbezogener Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen vor planmäßiger Tilgung (Saldo der Nummern 9 und 17)	14.778,70	-33.100	-49.500	-37.600	-37.600	-37.600
18.1	= Saldo der Ein- und Auszahlungen aus internen Leistungsbeziehungen	-2.655,50	-3.200	-2.900	-2.900	-2.900	-2.900
18.2	= Jahresbezogener Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen vor planmäßiger Tilgung nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen (Summe der Nummern 18 und 18.1)	12.123,20	-36.300	-52.400	-40.500	-40.500	-40.500
24.	= Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe der Nummern 19 bis 23)	0,00	0	0	0	0	0
25.	- Auszahlungen für Anlagevermögen	173,00	0	0	0	0	0
28.	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe der Nummern 25 bis 27)	173,00	0	0	0	0	0
29.	= Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Saldo der Nummern 24 und 28)	-173,00	0	0	0	0	0
30.	= Finanzmittelüberschuss/Finanzmittelfehlbetrag des Teilhaushaltes (Summe der Nummern 18.2 und 29)	11.950,20	-36.300	-52.400	-40.500	-40.500	-40.500

In den kommenden Fortschreibungen des Haushaltssicherungskonzeptes sollte die Gemeinde eine Umwandlung in eine GmbH in Erwägung ziehen.

Eine GmbH zeichnet sich durch einen hohen Grad an Autonomie gegenüber dem kommunalen Träger aus und ermöglicht schnellere Entscheidungsprozesse im Unternehmen. Durch ihre eigenständige Rechtspersönlichkeit kann sie im Rechtsverkehr schneller agieren und flexibler auf Wettbewerbsänderungen reagieren. Auch die steuerrechtlichen Vorteile sind bei einer GmbH wesentlich höher als bei dem derzeit bestehenden Regiebetrieb (Betrieb gewerblicher Art - BgA). Erzielt die GmbH einen Jahresüberschuss (Gewinn), kann dieser an den Gesellschafter (Gemeinde Kargow) ausgeschüttet werden, in Gewinnrücklagen zur Stärkung des Eigenkapitals eingestellt oder vorgetragen werden. Sofern die Gewinne ausgeschüttet werden, fließen die Ausschüttungen in der Regel dem allgemeinen Haushalt der Trägerkommune als Einnahme zu. Jahresfehlbeträge (Verluste) sind – soweit keine Verlustübernahme beschlossen oder vereinbart ist – grundsätzlich nicht durch kommunale Gesellschafter auszugleichen. Sie werden auf kommende Perioden vorgetragen und mit künftigen Jahresüberschüssen verrechnet. Die Haftung der GmbH gegenüber ihren Gläubigern ist auf ihr Gesellschaftsvermögen (25.000,00 €) beschränkt. Die finanzielle Haftung der Kommune als Gesellschafter gegenüber der GmbH ist auf das Stammkapital (25.000 €) beschränkt.

Auch hinsichtlich der Gestaltung von Arbeitsverträgen hat die GmbH mehr Möglichkeiten, da sie hauptsächlich an das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) gebunden ist. Langwierige Entscheidungsprozesse (Beschlussvorlagen etc.) wie bei der öffentlichen Hand vorgeschrieben, gibt es bei einer GmbH in diesem Sinne nicht.

Wenn die Gemeinde eine Umwandlung in eine GmbH vollzieht, wären nachfolgende Konsolidierungseffekte möglich:

Ergebnishaushalt:

- 2025: 56.000 €
- 2026 ff. 43.200 € pro Jahr
- möglicher Konsolidierungseffekt 2025 bis 2028: 185.600 €

Finanzhaushalt:

- 2025: 52.400 €
- 2026 ff. 40.500 € pro Jahr
- möglicher Konsolidierungseffekt 2025 bis 2028: 173.900 €

Vorgenannte Konsolidierungseffekte stellen eine Möglichkeit da, die die Gemeinde in den Fortschreibungen ihres Haushaltssicherungskonzeptes in Betracht ziehen sollte. O.g. Konsolidierungseffekte sind **nicht** Bestandteil dieses Haushaltssicherungskonzeptes.

9. Fazit und Ausblick

Der Haushalt der Gemeinde Kargow kann im laufenden Haushaltsjahr im Ergebnishaushalt nicht ausgeglichen werden. In den Haushaltsfolgejahren zeigt sich im Ergebnishaushalt eine weitere negative Entwicklung, sodass das Ergebnis zum Ende des Finanzplanungszeitraumes einen Fehlbetrag in Höhe 1,5 Mio. € ausweist.

Auch der Finanzhaushalt weist bereits zum Ende des Haushaltsjahres 2026 ein negatives (jahresbezogenes) Ergebnis aus, sodass die positiven Vorträge der Haushaltsvorjahre abgebaut werden. Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum Ende von 2026 ist negativ (-5,3 T€). Die dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde Kargow ist als **weggefallen** zu beurteilen.

Die Frage, wann der Haushaltsausgleich in beiden Haushaltsteilen erreicht werden wird, kann auch mit der Erstellung des Haushaltssicherungskonzeptes nicht beantwortet werden. Ein entsprechender Konsolidierungszeitpunkt muss in den Folgejahren im Rahmen der Fortschreibung ermittelt werden.

In diesem Zusammenhang ist jedoch festzuhalten, dass eine Rückgewinnung der dauernden Leistungsfähigkeit nicht ausschließlich über Steuererhöhungen, neue Abgaben oder über eine weitere Verschuldung möglich ist. Im Bereich der Ausgaben sind aus heutiger Sicht nur im geringen Umfang Einsparpotentiale zu realisieren.